

Satzung

der

„Otto A. Wipprecht Stiftung“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Otto A. Wipprecht Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Gleisweiler in der Pfalz.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - a) Zweck der Stiftung ist zum einen die Förderung von Auslandsstudiengänge, insbesondere Studiengänge in den USA von Absolventen naturwissenschaftlich-technischer Fachbereiche der Universität Kaiserslautern sowie anderer deutscher Universitäten;
 - b) die Förderung von Praktikas in Forschungsabteilungen namhafter Unternehmen im Ausland, insbesondere in den USA;
 - c) weiterhin können Aufbaustudiengänge und Praktika in Deutschland von Absolventen naturwissenschaftlich-technischer Fachbereiche ausländischer Universitäten gefördert werden.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihr Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung beträgt zunächst DM 1.000.000,00.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch weitere Zuwendung des Stifters oder Dritter aufgestockt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Die Anlage kann auch ausschließlich in Aktien bestehen.
- (4) Aus unverbrauchten Erträgen können, soweit dies steuerlich zulässig ist, angemessene Rücklagen gebildet werden, sie können auch dem Stiftungsvermögen zum Erhalt der Stiftungssubstanz zugeführt werden.

- (5) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens soll durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das vom Stifter bzw. dessen Nachfolger bestimmt wird, erfolgen.

§ 5

Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Erträge sowie die Zuwendungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ein oder zwei Personen. Der Stiftungsvorstand wird vom Stifter bzw. dessen Nachfolger bestimmt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Besteht der Vorstand aus zwei Personen, bestimmt der Stifter bzw. sein Nachfolger, wer den Vorsitz im Vorstand übernimmt.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b) Vergabe der Stiftungsmittel nach Anhörung des Beirates;
 - c) Buchführung über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung;
 - d) Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Besteht er aus zwei Personen, so wird die Stiftung durch beide Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 9

Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Vorsitzender des Stiftungsrates ist bis zu seinem Tode der Stifter. Nach dem Tod des Stifters ist seine Ehefrau, danach seine Tochter Vorsitzende des Stiftungsrates. Der jeweils Längstlebende hat seinen Rechtsnachfolger zu bestimmen.

- (2) Der Stifter bzw. sein Nachfolger bestimmt die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates auf die Dauer von vier Jahren. Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen anerkannte Persönlichkeiten aus der Wirtschaft sowie aus Forschung und Lehre sein.

Ist die Mitgliedschaft des Stiftungsrates mit einer bestimmten Funktion verbunden, so endet die Mitgliedschaft, wenn die Funktion beendet wird.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:
- a) Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel nach den Vorschlägen des Vorstandes;
 - b) Beratung des Vorstandes in allen die Stiftung betreffenden Fragen;
 - c) Beschlußfassung über die vorgelegte Jahresrechnung und den Haushaltsplan sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - d) Etwaige Wahl eines Prüfers für den Jahresabschluß.
- (2) Der Stiftungsrat kann mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht erteilen.

§ 11

Beschlußfassung, Beschlußfähigkeit

- (1) Der Vorstand und der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn eine Person mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen oder, wenn alle Stiftungsratsmitglieder einverstanden sind, im schriftlichen oder fernschriftlichen Verfahren oder durch Telefax. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
- (2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse einstimmig.

§ 12

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Anträge auf Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse zulässig. Die Entscheidung hierüber kann allein durch den Stifter bzw. seine Nachfolger erfolgen.
- (2) Die Entscheidung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und ist, soweit die Möglichkeit besteht, daß die in jedem Fall zu erhaltende Gemeinnützigkeit der Stiftung betroffen ist, vor der Änderung der Satzung mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

§ 13

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung ist das Vermögen auf die Universität Kaiserslautern oder eine andere gemeinnützige Organisation nach dem Willen des Stifters in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt zu übertragen.

§ 14

Stiftungsaufsicht

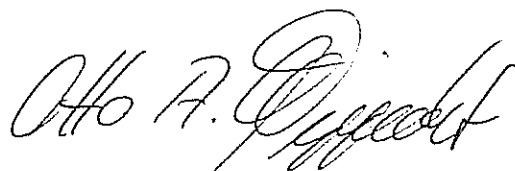
Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des rheinland-pfälzischen Stiftungsgesetzes.

§ 15

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tag der Genehmigung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 9. September 1999

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Otto A. Wipprecht', written in a cursive style.

Otto A. Wipprecht